

**XVI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde  
Katlenburg-Lindau (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. §§ 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) -beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung- und aufgrund des § 33 der Friedhofsatzung vom 19.11.90 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgenden XVI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**I.**

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen oder von der Gemeinde betriebenen Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

in €(EURO)

a. für die Überlassung von Grabstellen

- je Einzelgrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	230
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	380
- je Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahre	600
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	940
- je Grabstelle eines Doppel- oder Mehrfachreihengrabes	600
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	940
- je Grabstelle eines Wahlgrabes	1.200
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	940
- je Urneneinzelgrabstätte	400
- je Grabstätte im Urnenrasenfeld mit Einzelgrabplatte inklusive Grünpflege	750
- je Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Gedenkplakette	600
- je Urnengemeinschaftsgrabstätte –anonym	550

Flächen mit Rasengräbern werden 15-mal im Jahr gemäht.

b. für die Bestattung von

- Verstorbenen bis zu 5 Jahren	140
- Verstorbenen über 5 Jahre	260
- Verstorbenen in einem Urnengrab	140

Für die Bestattung an Samstagen werden festgesetzt:

- bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren	150
- bei Verstorbenen über 5 Jahre	270
- bei Verstorbenen in einem Urnengrab	150

	in €(EURO)
c. je Umbettung	
- bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren	280
- bei Verstorbenen über 5 Jahre	880
- bei Urnen	280
d. je Ausgrabung	
- bei Verstorbenen bis zu 5 Jahre	140
- bei Verstorbenen über 5 Jahre	440
- bei Urnen	140
e. für die Verlängerung der Ruhefrist gem. § 11 der Friedhofssatzung um jeweils fünf Jahre	
- je Einzelgrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	150
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	80
- je Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahre	350
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	190
- je Grabstelle eines Doppelgrabes	350
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	190
- je Grabstelle eines Wahlgrabes	520
zusätzlich für Grünpflege bei Rasengräbern	190
- je Urneneinzelgrab	175
- je Grabstätte im Urnenrasenfeld inkl. Grünpflege	215
- bei teilweiser Belegung eines Doppel-/ Wahlgrabes je Jahr	70
für die zusätzliche Verlängerung je Grabstelle, höchstens jedoch	1.050
- bei teilweiser Belegung eines Urnendoppelgrabes je Jahr für die zusätzliche Verlängerung.	35

f. Die Kosten, die der Gemeinde für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Gedenkplaketten bei Urnengemeinschaftsgrabstätten entstehen, sind der Gemeinde zu erstatten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 für Verstorbene bis zu 5 Jahren finden für Tot- bzw. Fehlgeburten entsprechende Anwendung.

(3) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhofskapellen einschl. Leichenhallen wird je Trauerfall eine Gebühr von 240 erhoben. Diese Gebühr erhöht sich in geheizten Friedhofskapellen um eine Heizkostenpauschale von 60 je Trauerfall.  
Für die Benutzung eines Leichenkühlraumes ist eine Gebühr von 70 je angefangenen Tag zu entrichten.

(4) Für folgende Gestattungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau werden nachstehende Gebühren erhoben:

in €(EURO)

a. Anlegung einer Grabeinfassung ohne Aufstellung eines Grabsteines	20
b. Aufstellung eines Grabsteines einschließlich Einfassung	
- Einzelgrab	100
- Doppelgrab/Wahlgrab	150 .“

**II.**

Dieser XVI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.  
37191 Katlenburg-Lindau, den 17.06.2010

Gemeinde Katlenburg-Lindau



Uwe Ahrens  
Bürgermeister